

N. II. Verordnung

vom 20. Januar 1865, die Tages-Jagdpässe für Ausländer betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Majestät wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung vom 21. August 1861 (Wef.-Samml. 1861, S. 131) eingeführten Tages-Jagdpässe für Ausländer, welche sich im hiesigen Lande als Gäste an einer Jagd betheiligen wollen, können fortan, außer von den Fürstlichen Verwaltungs-Ämtern, auch von den Gemeinde-Vorständen, sowie von den Vertretern der Guts- und Waldbezirke, innerhalb deren Fluren und Bezirke die Jagd stattfindet, erteilt werden. Es genügt aber jedenfalls der Besiz eines Tages-Jagdpasses, auch wenn die Jagd sich auf mehrere Fluren oder Bezirke erstreckt.

Rudolstadt, den 20. Januar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.
